

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. August 1985

Flaach. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

A. Mit Beschluss vom 2. Mai 1985 setzte die Gemeindeversammlung Flaach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone und der kantonalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Flaach erfüllt.

B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 22. Juni 1984 der Gemeinde Flaach, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme; die Volkswirtschaftsdirektion regte zwei in der Folge berücksichtigte Umzonungen und den Einbezug eines Rebareals in die Landwirtschaftszone an.

Mehrere Landwirte begehren die Zuteilung ihrer Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesen Begehren entsprochen und die Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Die von der Volkswirtschaftsdirektion gewünschte Ausdehnung der Landwirtschaftszone auf die neu angelegten Rebareale im Gebiet Chläffler/Langen ist nicht möglich, da die Gemeindeversammlung diese Grundstücke der Reservezone zugewiesen hat.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die kantonale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Flaach gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12.8.1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Flaach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 12. August 1985
P3/KL

versandt: 19. September 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann